Nr. 01 - Freitag, 14. Januar 2022

RETTENBACH
lebendig und nah

Gemeindeblatt

Aktuelle Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rettenbach

Bereitschaftsdienst / Ärzte

Apotheken-Notdienst

Fr.,	**14.01.22**	Marien-Apotheke, Ichenhausen	08223/3460
Sa.,	**15.01.22**	Apotheke am Dorfplatz, Kötz	08221/31255
So.,	**16.01.22**	Rathaus-Apotheke, Jettingen-Schep.	08225/90110
Mo.,	**17.01.22**	Apotheke im Ärztehaus, Günzburg	08221/367430
Di.,	**18.01.22**	Bahnhof-Apotheke, Günzburg	08221/1720
Mi.,	**19.01.22**	Vita-Apotheke, Burgau	08222/410479
Do.,	**20.01.22**	Antonius-Apotheke, Günzburg	08221/6031
Fr.,	**21.01.22**	Albertus-Magnus-Apotheke, Burgau	08222/2074

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt
die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), Tel. Nr. 116 117.

Arzt in Rettenbach

Dr. Rudolf Sedlmeier (allg. Arzt)
Telefon 08224/804111 oder 01

Pflegestützpunkt: Mo. - Mi.: 10.00 - 16.00 Uhr, Do.: 11.00 - 18.00 Uhr, Fr.: 10.00 - 12.00 Uhr, Tel.: 08221/95-461, Fax: 08221/95-6209, 72/7312222, E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-guenzburg.de

Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Verwaltung / Bürgeramt **Tel.Nr. 9697-11/12/13**

Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung:

Mo. - Fr.,	**08.00 - 12.15 Uhr**
Mo.:	**14.00 - 16.00 Uhr**
Do.:	**14.00 - 18.00 Uhr**

Bürgersprechstunden im Rathaus

Telefonisch am Montag und Dienstag in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und nach vorheriger Terminvereinbarung

Müllabfuhr / Wertstoffhof

Restmüll Rettenbach, Harthausen		**Dienstag,**	**25.01.2022**
Biomüll Rettenbach, Remshart, Harth.		**Donnerstag,**	**27.01.2022**
Restmüll Remshart		**Mittwoch,**	**26.01.2022**
Blaue Vereinstonnen	**Rettenbach**	**Montag,**	**31.01.2022**
	Harth./Remsh.	**Donnerstag,**	**27.01.2022**
Gelbe Tonne Rettenb., Harth., Remsh.		**Donnerstag,**	**03.02.2022**

Öffnungszeiten Wertstoffhof Offingen
Freitag: 14.00 - 17.00 Uhr, Samstag: 09.00 - 11.00 Uhr

Mitteilungen der Bürgermeisterin

Aktuelles aus dem Rettenbacher Gemeinderat

Sitzung vom 13. Dezember 2021:
Das Bahnprojekt Ulm - Augsburg betrifft auch uns

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
wie wird die geplante ICE-Trasse einmal verlaufen? Bei den derzeit vier verschiedenen Varianten handelt es sich um Machbarkeitsstudien - es sind noch keine Entscheidungen getroffen worden. Verschiedene Kommunen aber haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt Position ergriffen. Ich halte es für sehr wichtig, dass auch die Gemeinde Rettenbach dazu Stellung nimmt. Aus diesem Grund haben wir uns in der Dezember-Sitzung damit auseinandergesetzt, welche Variante aus unserer Sicht sinnvoll wäre.
Ich persönlich tendiere zu der „türkisfarbenen Lösung“, die in Höhe von Jettingen-Scheppach in einer geraden Linie in Richtung Ulm verläuft - auch wenn von einigen Kommunen eine autobahnbegleitende Führung favorisiert wird. Mit einer Fahrzeit von 23 Minuten und 38 Sekunden ist der türkisfarbene Streckenverlauf die schnellste Variante, was bei einem solchen Milliardenprojekt ein sehr wichtiges Argument darstellt. Natürlich denke ich auch an unsere Bürgerinnen und Bürger aus Harthausen, die bereits durch die A8 mit einer erheblichen Lärmbelästigung konfrontiert sind. Bei einem Verlauf der Trasse entlang der Autobahn wären diese sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Lärmschutzmaßnahmen könnten möglicherweise zu einer Verbesserung beitragen. Aber es gibt im Moment noch keine Fakten oder nähere Details. Aus diesem Grund, und dies war auch der Wunsch des Gremiums, haben wir uns noch nicht explizit auf eine der vier Varianten festgelegt. Sicher aber ist: Die Trasse wird kommen und wir werden in jedem Fall kommunizieren, was für uns oberste Priorität hat: maximaler Lärmschutz entlang der künftigen Bahnlinie und unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur. Nach dem derzeitigem Informationsstand und hinsichtlich der dargelegten Aspekte wäre die türkisfarbene Variante tatsächlich die für unsere Gemeinde sinnvollste Lösung.

Die vergangenen Wochen haben erneut gezeigt: Die Nachfragen nach Baugrundstücken reißen nicht ab. Wir wollen mit unserem neuen Baugebiet „Am Hirtenbach“ zügig vorankommen. In der kommenden Sitzung am 31. Januar wird die Erschließungsplanung vorgestellt. Bis Ende März soll die Vergabe der Aufträge erfolgt sein. Wir rechnen mit einem Baubeginn Anfang Mai. Die Straßenbauarbeiten könnten Ende September abgeschlossen sein.

Impressum
Herausgeber:
Gemeinde Rettenbach
von-Riedheim-Str. 5,89364 Rettenbach
Tel. 08224 / 610 - Fax 08224 / 8045688
eMail: rathaus@gemeinde-rettenbach.de
www.gemeinde-rettenbach.de

Druck und Anzeigen:
Altstetter-Druck GmbH
Höslerstr. 2,86660 Tapfheim
Tel. 09070 / 90060 - Fax 09070 / 1040
eMail: rettenbach@altstetter.de

Notruftafel

Augsburger AIDS-Hilfe 0821-2592690

Gesundheitsamt Günzburg 08221-95722

Apotheken-Notdienst 0800-0022833
www.aponet.de/kontakt.html

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
rund um die Uhr 116117 (ohne Vorwahl)
www.116117info.de

Erste Hilfe / Notruf
BRK - Integrierte Leitstelle Donau-Iller, Tel.: 112

Standort Defibrillator/Zugang 24 Stunden / täglich
Gemeindehalle Rettenbach - Eingangsbereich
Feuerwehrhaus Harthausen - neben Eingang der Feuerwehr
Pfarrstadl Remshart - direkt am Eingang

Feuerwehr
BRK - Integrierte Leitstelle Donau-Iller, Tel.: 112
www.notruf112.bayern.de

Frauenhaus Augsburg
Tel.: 0821-2290099 - Notruftel.: 0800 0116016

Giftnotruf München, Tel.: 089-19240

Kinder- und Jugendtelefon
Nummer gegen Kummer: 116 111 (unentgeltlich)
Telefon: 0800-1110333, www.kinderundjugendtelefon.de

Krankentransport
Tel.: 08224/801789, www.daeubler-ambulanz.de

Polizei
Notruf: Tel.: 110
Polizeiinspektion 89331 Burgau, Tel.: 08222-9690-0
Polizeiinspektion 89312 Günzburg, Tel.: 08221-919-0

Pro Familia
Beratungsstelle Augsburg, Hermannstr. 1, 86150 Augsburg
Tel. 0821/4503620, Fax 0821/45036210, augsburg@profamilia.de

Sozialstation
Tel.: 08221/36420, E-Mail: info@sozialstation-guenzburg.de

Strom
Störungshotline: 0800/5391
LEW Burgau 08222-409729; LEW Günzburg 08221-2044274
EnBW ODR AG 07961-82-0

Gas
Erdgas Schwaben Günzburg 08221-36020
Notruf (Nacht/Wochenende) 0800-1828384

Telefonseelsorge
0800-1110111 und 0800-1110222

Tierschutzverein
Günzburg 08221-30331, Höchstädt 09074-3146

Weisser Ring Augsburg (Kriminalitätsopfer)
0821-993322

Flexibus (Burgau, Haldenwang, Offingen)
Tel.: 08222-969266, www.flexibus.net

Nachdem die geplante Gashochdruckleitung „Augusta“ im Bereich der Remsharter Kreisverkehrs auf eine Länge von etwa 300 Meter durch unser Gemeindegebiet führt, ist unsere Gemeinde als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt und wir haben dazu Stellung genommen. Sollte es durch den damit verbundenen Baustellenverkehr zu Schäden an unseren Feldwegen kommen, sind diese wieder ordnungsgemäß in Stand zu setzen. Auch der landwirtschaftliche Verkehr sowie unser Kammeltal-Radweg dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung unserer Spielplatzgeräte hat ergeben, dass sich die Wippe und die Seilbahn auf dem Remsharter Spielplatz in einem Zustand befinden, der so nicht belassen werden kann. Wir wollen nicht, dass sich ein Kind verletzen würde. Zudem stünde die Gemeinde in der Haftung. Wir werden uns bei den Haushaltsberatungen mit einer Ersatzbeschaffung auseinandersetzen und die dazu erforderlichen Mittel berücksichtigen.

Wir werden uns auch in diesem Jahr den Herausforderungen stellen: für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger und für eine lebendige Gemeinde.

Mögen Sie gesund und zuversichtlich
in ein erfolgreiches, glückliches, neues Jahr gestartet sein.
Ich wünsche Ihnen für 2022 auf diesem Wege nochmals alles Gute!

Mit den besten Grüßen aus dem Rettenbacher Rathaus

Ihre
Sandra Dietrich-Kast
1. Bürgermeisterin der Gemeinde Rettenbach

Sitzungstermine des Gemeinderates Rettenbach für 2022

Die Sitzungen des Gemeinderates Rettenbach werden für nachstehende Termine festgelegt:

Montag, 31. Januar 2022
Montag, 21. Februar 2022
Montag, 21. März 2022
Montag, 25. April 2022
Montag, 16. Mai 2022
Montag, 20. Juni 2022
Montag, 18. Juli 2022
August – sitzungsfrei
Montag, 19. September 2022
Montag, 17. Oktober 2022
Montag, 21. November 2022
Montag, 19. Dezember 2022

Änderungen vorbehalten -

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Sitzungen nach wie vor im Schützenheim Rettenbach abgehalten.

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft

Öffnungszeiten der VGem. Offingen !

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
trotz all der Widrigkeiten und Einschränkungen, die wir in den letzten Monaten ertragen mussten, hat sich gezeigt, dass gezielte Terminvereinbarungen die Wartezeit auf einem Amt deutlich verkürzen können.
Daher möchten wir Ihnen beide Varianten ermöglichen.
Eine offene Sprechstunde ohne vorherige Terminvereinbarung, sowie eine gezielte Terminreservierung an Ihren Wunschterminen.

Öffnungszeiten "Rathaus Offingen":

Montag	08:00 - 12.15 Uhr & 14:00 - 16:00 Uhr (ohne Termin)	
Dienstag	(nach Terminvereinbarung)	
Mittwoch	(nach Terminvereinbarung)	
Donnerstag	08:00 - 12.15 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr (ohne Termin)	
Freitag	(nach Terminvereinbarung)	
Bürgeramt	08224 9697-60	buergeramt@offingen.de
(Ausweis/Pass, Friedhof, Meldewesen, verkehrsrechtl. AO)		
Bauamt	9697-23, 21, 36	bauamt@offingen.de
Kasse	9697-20, 29	kasse@offingen.de
Kämmerei	9697-17, 28	kaemmerei@offingen.de
Steueramt	9697-16	steueramt@offingen.de
Personalamt	9697-35	personalamt@offingen.de

Für das Standesamt gelten gesonderte Öffnungszeiten:

Montag	14:00 Uhr - 18:00 Uhr (nach Terminvereinbarung)
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 Uhr - 18:00 Uhr (nach Terminvereinbarung)
Freitag	geschlossen

Standesamt	9697-14, 35	standesamt@offingen.de

Für die Musikschule ist durchgehend eine Terminvereinbarung erforderlich:

Musikschule	9697-24, 11	musikschule@offingen.de

Bitte beachten Sie auch weiterhin die Hygieneregeln.
Tobias Bühler
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg Vollzug der Abgrabungsgesetze; Umweltverträglichkeitsprüfung bzgl. des Trockenabbaus auf den Fl. Nrn. 613, 613/1, 613/2, 613/3 (Tfl.) der Gemarkung Remshart

Die Firma AVES GmbH erhält die Genehmigung nach dem BayAbgrG, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 613, 613/1, 613/2, 613/3 (Tfl.) der Gemarkung Remshart die Erweiterung des zuvor nach Bergrecht betriebenen Abbaus sowie die Verfüllung mit Material der Zuordnungsstufe Z1.1 vorzunehmen.
Aufgrund der Größe des Vorhabens, das in einem Waldstück der Gemeinde Rettenbach gelegen ist, war hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, Anlage 1 zum UVPG, Nr. 17.2.1. Die Auslegung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung fand vom 04.10.2021 bis einschließlich zum 03.11.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen statt.
Auf einen Erörterungstermin wird verzichtet.
Die Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Planunterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen vom 17.01.2022 bis einschließlich 31.01.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen (Adresse: Marktstraße 19, 89362 Offingen) während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen, die zusammenfassende Darstellung und dieser Bekanntmachungstext können auch im Internet im UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=646059F8-A116-4D41-8982-CD23FB7E801C&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-by&docid=646059F8-A116-4D41-8982-CD23FB7E801C) eingesehen werden.

Wir bitten um Beachtung folgender pandemiebedingter Zugangsregelungen zum Rathaus Offingen: https://vgem-offingen.de/de-user-Nachrichten-details-1054.html?param1=1054

Für Rückfragen ist das Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht, Tel. (0 82 21) 95 - 3 91, Fax (0 82 21) 95- 3 40, gerne zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig
3. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Günzburg, den 07.01.2022
Holzinger, Regierungsrätin

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.
Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2022 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2022 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, haben im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2021 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.
Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 GrStG haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten.
Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei der

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Offingen
89362 Offingen, Marktstr. 19.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angefochtenen Steuer nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Sonstige Hinweise:
Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung von der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgebucht.

Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) der Gemeinde Rettenbach vom 29. Dez. 2021

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde 89364 Rettenbach (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 29. Dez. 2021

Der Gemeinderat Rettenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dez. 2021
- die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) der Gemeinde Rettenbach
sowie
- die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde 89364 Rettenbach (Wasserabgabesatzung - WAS)
beschlossen.

Der jeweilige Satzungstext wird hiermit bekannt gemacht; beide Satzungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offingen, 29. Dez. 2021
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen
Brigitte Fischer
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 29. Dez. 2021

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde 89364 Rettenbach (im nachfolgenden die Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörfliche Wohngebiete, urbanen Gebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Herstellung von Radwegen,
f) die Herstellung von Gehwegen,
g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
h) die Herstellung von Mischflächen,
i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und
Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.
(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen - und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).
(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wandoder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe in Wohngebieten sowie je angefangene 3,5 m Höhe in Gewerbe- und Industriegebieten des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 25 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 60 % anzusetzen. Dies gilt nicht,
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen
gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind
(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 22. Nov. 2017 außer Kraft.

Rettenbach, den 29. Dez. 2021
Gemeinde 89364 Rettenbach

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde 89364 Rettenbach (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 29. Dez. 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde 89364 Rettenbach (im nachfolgenden die Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) [1]Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. [2]Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
(2) [1]Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. [2]Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
(2) [1]Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. [2]Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. [3]Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. [4]Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
(4) [1]Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. [2]Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. [3]Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) [1]Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). [2]Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) [1]Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). [2]Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. [3]§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. [4]Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. [5]Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Wasserverbrauch zum Betrieb von Wärmepumpen und zur Gartenbewässerung. Jeder Brunnen ist der Gemeindeanzeigepflichtig.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) [1]Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. [2]Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) [1]Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. [2]Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
(4) [1]Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. [2]Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. [3]Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
(2) [1]Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. [2]Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) [1]Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. [2]Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
(2) [1]Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. [2]Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. [3]Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. [4]Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
(3) [1]Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. [2]Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. [3]Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) [1]Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. [2]Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
(2) [1]Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. [2]Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. [3]Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
(3) [1]Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. [2]Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. [3]Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) [1]Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
[2]Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. [3]Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
(2) [1]Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. [2]Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. [3]Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. [4]Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. [5]Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen
(3) [1]Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. [2]Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
(4) [1]Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. [2]Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. [3]Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
(5) [1]Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. [2]Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) [1]Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. [2]Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
(3) [1]Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. [2]Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) [1]Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. [2]Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. [3]Der Grundstückseigentümer,

ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
(2) [1]Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. [2]Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) [1]Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. [2]Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. [3]Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) [1]Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. [2]Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) [1]Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. [2]Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
(2) [1]Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. [2]Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. [3]Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
(3) [1]Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. [2]Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. [3]Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. [4]Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. [5]Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
(4) [1]Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. [2]Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen
(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
(2) [1]Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. [2]Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
(3) [1]Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. [2]Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
(4) [1]Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. [2]Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) [1]Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. [2]Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. [3]Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) [1]Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
[2]§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
(3) [1]Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. [2]Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf erlangen über die mit der

Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) [1]Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. [2]Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. [3]Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren
(2) [1]Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. [2]Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
(3) [1]Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. [2]Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. [3]Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) [1]Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. [2]Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) [1]Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. [2]Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2) [1]Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. [2]Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. [3]Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Rettenbach vom 17. Nov. 2015 außer Kraft.

Rettenbach, den 29. Dez. 2021
Gemeinde 89364 Rettenbach

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Radeln und ins passende, klassifizierte Bettchen schlüpfen - 8 Betriebe im Landkreis Günzburg haben aktuell eine bett+bike-Klassifizierung

Regionalmarketing bietet neben DTV-Klassifizierung auch die bett+bike-Klassifizierung des ADFC an und ist im bayerisch-schwäbischen Vergleich gut aufgestellt

Wer gern radelt bzw. Radurlaub macht - und dies sind dank der zertifizierten und attraktiven Radwege in unserer Region immer mehr Gäste - bucht auch gern eine radlerfreundliche Unterkunft bzw. legt auf fahrradfreundlichen Service wert. Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser, Campingplätze, Ferienhäuser und Ferienwohnungen können sich bzw. ihr Serviceangebot nach den Kriterien des ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) zertifizieren lassen. Die entsprechenden Betriebsbesuche und -prüfungen im Landkreis Günzburg führt die Regionalmarketing Günzburg GbR - Wirtschaft und Tourismus (RMG) im Auftrag des ADFC durch.

Zu den Mindestkriterien einer solchen Zertifizierung gehören zum Beispiel die Aufnahme von Fahrradgästen für eine Nacht, abschließbare Räume zur Aufbewahrung der Fahrräder über Nacht, Räume zum Trocknen von Kleidung und Ausrüstung, das Angebot eines vollwertigen Frühstücks oder die Bereitstellung eines Basisreparatursets. Als zusätzliche Serviceleistungen werden z.B. die Beratung der Gäste bei der Buchung hinsichtlich einer umweltfreundlichen An- und Abreise mit dem ÖPNV (insbesondere zur Fahrradmitnahme), ein Hol- und Bringdienst für radfahrende Gäste, Leih- oder Mietradangebote, E-Bike-Ladestationen, das Angebot von Tagestouren, ein Gepäcktransfer zur nächsten Unterkunft oder die Kooperation mit einer Fahrradwerkstatt anerkannt.

Warum nach den Sternen greifen?

Doch warum ist eine Zertifizierung überhaupt erstrebenswert? Wenn es um die bett+bike-Zertifizierung geht deshalb, weil Radtourist*innen für Unterkünfte in unserer Region ein zunehmend wertvoller Kundenkreis sind. Die Zahl der Radreisenden nimmt bundesweit zu - das Interesse an unserer aufstrebenden Radregion Schwäbisches Donautal durch die 4-Sterne Radwege Donau- und DonauTäler-Radweg sowie die zahlreichen attraktiven Fluss- und Themenradwege im Landkreis Günzburg ebenfalls. Und wer Radurlaub bucht, sieht sich auch nach radlertauglichen Unterkünften um und findet die, die sich haben zertifizieren lassen, auf den Seiten und in den Publikationen des ADFC, diversen Radbroschüren und auch mit entsprechender Kennzeichnung im Gastgeberverzeichnis des Landkreises Günzburg. Wer Radler*innen also gern und gut willkommen heißen möchte, tut gut daran, sich entsprechend zu präsentieren. Eine Anmeldung zur bett+bike-Klassifizierung ist bei der RMG jederzeit möglich unter Tel. 08221/95-142 bzw. m.rubik@landkreis-guenzburg.de.

Auch DTV-Sterne sind gefragt, zahlreich und wertvoll und zahlreich

Über die ADFC-Klassifizierung hinaus und schon seit vielen Jahren führt die RMG auch die Klassifizierung von Ferienhäuser, -wohnungen oder -zimmern (bis 9 Betten) nach den Richtlinien des DTV (Deutscher Tourismusverband) durch. Im Herbst 2021 wurden durch die RMG 28 Objekte nachklassifiziert. Dabei gab es dreimal 5, fünfzehnmal 4 und zehnmal 3 Sterne. Insgesamt sind damit aktuell 80 Objekte im Landkreis Günzburg DTV-klassifiziert (in Bayerisch-Schwaben insgesamt 144 Objekte). Davon tragen im Landkreis Günzburg 2 Objekte 2, 26 Objekte 3, 48 Objekte 4 und 4 Objekte 5 Sterne. Im Vergleich zu Bayerisch-Schwaben kann sich der Landkreis damit durchaus sehen lassen, denn mehr als die Hälfte der DTV-klassifizierten Unterkünfte in Bayerisch-Schwaben liegt hier im Landkreis und auch die Quote der 5-Sterne Objekte ist etwas höher als bayerisch-schwabenweit.

Im Frühjahr 2022 bietet die RMG wieder Termine zur DTV-Nach- und auch Neuklassifizierung an. Bereits klassifizierte Objekte werden von der RMG direkt angeschrieben, Neuinteressente können sich gern an Franziska Schier oder Monika Rubik im Team Tourismus bei der RMG melden unter f.schier@landkreis-guenzburg.de, Tel. 08221/95-141 bzw. m.rubik@landkreis-guenzburg.de, Tel. 08221/95-142.

Donautal-Aktiv e.V.

Verein für Regionalentwicklung zwischen Iller und Lech

So schmeckt die Region zur Weihnachts- und Winterzeit
Rezeptaufruf: Mitmachen und Gewinnen

Was kam oder kommt auch heute noch in unserer Heimat traditionell auf den Tisch? Diese Frage hatte der Donautal-Aktiv e.V. bereits Anfang des Jahres im Rahmen des Projekts „Regionale Identität“ an alle Kulinarikinteressierten gestellt. Es hat sich danach nochmals bestätigt, die Region hat kulinarisch viel zu bieten. Bei diesem Aufruf kamen etwa 70 Rezepte verschiedenster kulinarischer Schätze der Region zusammen. Die große Vielfalt der Rezepte ist zum Nachkochen online unter „www.donautal-aktiv-genuss.de“ verfügbar.

Da das Interesse und die Rückmeldung so groß waren, möchte Donautal-Aktiv auch **typische Gerichte und Spezialitäten zur Weihnachts- und Winterzeit** sammeln. Von großem Interesse sind dabei auch wieder die persönlichen Geschichten, die hinter den kulinarischen Besonderheiten stecken.

Jeder, der typische Rezepte, Produkte oder Spezialitäten speziell aus der Weihnachts- und Winterzeit aus unserer schwäbischen Region preisgeben möchte, kann die Infos **bis zum 23.01.2022** einsenden. Als kleines Dankeschön winken Gutscheine regionaler Betriebe aus dem Projektnetz-werk.

Gewinnspiel „Rezeptaufruf zur Weihnachts- und Winterzeit“ - so einfach geht’s:

1. Alle vorhandenen Informationen in den unter www.donautal-aktiv-genuss.de erhältlichen Erfassungsbogen eintragen. Hierzu einfach das bearbeitbare PDF-Dokument online ausfüllen oder ausdrucken. Alternativ eigene Aufschriebe in gut lesbarer Form per E-Mail oder Post zusenden.

2. Übermittlung per Mail an regionalentwicklung@donautal-aktiv.de oder per Post (Donautal-Aktiv e.V., z.H. Hannah Lottermann-Young, Hauptstr. 16, 89431 Bächingen).

3. Alle Einsender*innen nehmen automatisch am Gewinnspiel teil.

Weitere Infos und Teilnahmebedingungen sind unter www.donautal-aktiv-genuss.de aufrufbar. Die neu eingereichten Rezepte werden ebenfalls unter „www.donautal-aktiv-genuss.de“ bereitgestellt.

Hannah Lottermann-Young Bächingen, den 1/11/22
Donautal-Aktiv Team

Fundsache

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen wurden folgende Gegenstände abgegeben:

Bargeldfund - Fundort: Eingangsbereich Rathaus Offingen am 03.01.2022

Fahrrad - Kalkoff/Jubilee, blau -
Fundort: Schnuttenbach /Dorfstraße/Friedhofstraße am 01.01.2022
Einzelner Schlüssel - Fundort: Landstrost

Ehering (ohne Gravur) Steel mit einem Stein -
Fundort: Anton-Günther Straße, Offingen am 26.12.2021

Die Eigentümer wird gebeten, sich im Bürgeramt Offingen, Zimmer 2 oder telefonisch unter der Nummer 08224/9697-60 (Frau Lindner Caroline oder Frau Mayr Daniela) zu melden.

Schulnachrichten

Albertus-Gymnasium Lauingen

Wirtschaftswissenschaftliches und Musisches Gymnasium

Informationen zum Übertritt in die 5. Klasse am Gymnasium
Am Albertus-Gymnasium findet am **Mittwoch, 19.01.2022**, der **Informationsnachmittag 2022 zum Übertritt an das Gymnasium statt.** Da ein Präsenztermin nicht möglich ist, bieten wir an diesem Mittwoch für interessierte Eltern jeweils um 16:00 Uhr und um 18:00 Uhr eine **Video-Konferenz** an. Von unserem „Beratungsteam Übertritt" (siehe Homepage) werden Sie wesentliche Informationen über unsere Schule erhalten und ausreichend Möglichkeit haben, Fragen zu stellen.
Um an einer der Konferenzen teilzunehmen, ist Ihre Anmeldung über unsere Homepage www.albertus-gymnasium.de erforderlich. Bereits auf der Startseite der Homepage finden Sie den Button „Info Übertritt", den Sie anklicken. Dann werden Sie zur Anmeldung weitergeleitet. Wenn Sie das Anmeldeformular ausgefüllt und abgesendet haben, erhalten Sie umgehend eine Bestätigungsmail mit dem Link, über den Sie der Konferenz beitreten können. Bei Problemen mit der Anmeldung nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.
Führungen durch unsere Schulgebäude für jeweils einzelne Familien finden derzeit noch nicht statt. Sobald wir sie anbieten können, werden Sie auf unserer Homepage informiert. Dort können Sie dann direkt einen Termin buchen, der Ihnen nach dem Absenden per E-Mail bestätigt wird.
Für persönliche Beratungen steht das Beratungsteam Übertritt ebenso telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Kontakte: Telefon 09072-953870,
E-Mail-Adresse info@albertus-gymnasium.de

Veni,vidi, Dossi! - Der 5. Dossenberger Römertag

"Was haben uns die Römer gebracht?" - Diese Frage aus einem bekannten Monty Python-Film wird nicht nur auf der Leinwand zum Erstaunen aller Beteiligten sehr schnell und vielfältig beantwortet. Selbst heute in unserer modernen Welt des 21. Jahrhunderts verdanken wir den "alten" Römern eine große Anzahl an ganz selbstverständlichen Errungenschaften: Straßen, Schwimmbäder, eine Vielzahl von Wörtern in verschiedenen Sprachen, ja selbst der Grundriss eines modernen Fußballstadions lässt sich auf die antike Kultur der Römer zurückführen. Noch viel spannender ist der Blick zurück in die Antike, wenn man in die Rolle einer Römerin oder eines Römers schlüpfen und selbst herausfinden kann: Wie lebten die Menschen vor rund 2000 Jahren? Wie zieht man eine Toga oder Stola an? Wie schmeckt römisches Essen? Welche Sprache benutzten sie? Was haben iPads und die Antike miteinander zu tun?
Genau diesen Zugang zur Antike möchte das Dossenberger-Gymnasium allen interessierten Viertklässlern beim **"5. Dossenberger Römertag" am Donnerstag, den 20.01.2022 von 16 bis 18 Uhr** bieten und sie eintauchen lassen in die interessante und aufregende Welt der Römer. Herzliche Einladung ergeht auch an die Eltern, die sich über das Dossenberger-Gymnasium und Latein als erste Fremdsprache informieren können. Sollte aufgrund der Corona-Pandemie eine Veranstaltung in der Schule nicht möglich sein, laden wir Euch / Sie ganz herzlich virtuell in die neuen Räume des Dossenberger-Gymnasiums ein.
Um Voranmeldung unter verwaltung@dossenberger.de oder
08221/930440 wird gebeten.
Bitte die E-Mail-Adresse nicht vergessen, damit wir im Falle eines virtuellen Römertags rechtzeitig die Zugangsdaten versenden können!

Maria-Ward-Realschule Günzburg

DES SCHULWERKS DER DIÖZESE AUGSBURG

ONLINE-INFORMATIONSABEND ZUM SCHULÜBERTRITT AM 08.02.2022 UM 18 UHR
In diesem Schuljahr geht die Grundschulzeit Ihrer Tochter/Ihres Sohnes zu Ende und der Übertritt an eine weiterführende Schule steht bevor.
Wir laden Sie daher herzlich ein, unsere Schule beim Online-Info-Abend kennen zu lernen.
Um daran teilzunehmen, loggen Sie sich einfach über den QR-Code in der Anzeige ein, oder alternativ über Zugangslink: https://bit.ly/3xNMFjP
Gerne können Sie eine digitale oder telefonische Übertrittssprechstunde mit uns vereinbaren.

Rufen Sie für einen Termin einfach in unserem Sekretariat an.

Kontakt
Maria-Ward-Realschule
Schützenstr. 13, 89312 Günzburg
Tel.: 0821/4558-13700
sekretariat@mwrs-gz.de, www.mwrs-gz.de

Musikschule

Lehrerwechsel im Fach Klavier!
Nach über 25 Jahren verlässt Frau Andreula unsere Musikschule auf eigenem Wunsch. Wir erinnern uns gerne an viele schöne gemeinsame Konzerte und Veranstaltungen mit ihrer Beteiligung. Viele Schüler/innen wurden von ihr inspiriert und zu wirklich grandiosen Pianisten ausgebildet. Dafür möchten wir uns seitens der Musikschule nochmals ganz herzlich bedanken.

Als Nachfolgerin konnten wir Helena Albert gewinnen, die schon im Januar als Lehrkraft in unserer Musikschule mitwirken wird. Sie hat ihren Master of Music in Massachusetts (USA) gemacht und hat zusätzlich in Brasilien und Freiburg studiert.
Mit ihrer langjährigen Erfahrung als Musiklehrerin kann sie sicher auch bei uns viele Schüler von ihrer musikalischen Leidenschaft als Pianistin begeistern

Opening 2022 der Big Bands muss leider abgesagt werden!

Weitere Informationen erhalten Sie immer montags von 09:00 bis 11:30 Uhr und donnerstags von 12:00 bis 14:30 Uhr im Büro der Musikschule unter der Tel. 08224 969724 oder unter www.rathaus.de (Musikschule).

Klaus Schlander,
Musikschulleiter

FC Reflexa Rettenbach
Vorstand

Corona-Pandemie - **Es gilt die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), **die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung** vom 23. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 949) geändert worden ist.

Die BLSV Coronavirus-Handlungsempfehlungen vom 05.01.2022 „Aktueller Sportbetrieb".
Für den Zugang zur Outdoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Outdoor-Sportbetrieb gilt die 2G-Regelung. Für den Indoor-Sport gilt weiterhin die 2Gplus-Regelung. (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet) Die 2Gplus-Regelung findet Anwendung beim Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage. Die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich: - Personen, die geimpft sind, - Personen, die als genesen gelten, - Kinder, die unter 14 Jahre alt sind und zusätzlich einen Testnachweis vorweisen können. Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind: - Kinder bis zum sechsten Geburtstag - Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren) - noch nicht eingeschulte Kinder - geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung („Booster" - nach Ablauf von 14 Tagen nach der Drittimpfung) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind. auf die Indoor-Sportausübung. Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen: - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde - PoC-Antigentest („Schnelltest"), der vor höchsten 24 Stunden durchgeführt wurde - „Selbsttest" vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Landkreis Günzburg: Das sind die aktuellen Corona-Regeln (Stand: 09.01.2022-Inzidenz - 258,4)
Im Landkreis Günzburg herrscht momentan Infektionsgefahr **Stufe 6.**
Grundsätzlich: Abstand + Hygiene + Maske im Alltag + Corona-Warn-App + Lüften. Geimpfte und Genesene: Keine Testpflicht + keine Kontaktbeschränkungen + keine Ausgangsbeschränkungen/Ausgangssperre.
Bitte verfolgen sie die für den Landkreis Günzburg täglich aktualisierten Corona-Regeln.

MIT OPTIMISMUS INS NEUE JAHR (FCR-Schild von 1972)

Willibald Lang - 1. Vorstand

FC Reflexa Rettenbach
Abteilung Tischtennis

Die Wettkämpfe im Amateursportbereich Tischtennis sind zwar aufgrund der aktuellen Coronabestimmungen bis 28.2.2022 ausgesetzt, trotzdem freuen sich die Spieler der Abteilung Tischtennis über die neuen Trainingsanzüge mit dem komplett dazugehörigen Trikotsatz, gesponsort von der Geschäftsführerin der Fa. Reflexa-Werke Albrecht GmbH, Miriam Albrecht, 2. v. rechts.

Auf dem Bild mit ihr zu sehen sind der Vorstand des Gesamtvereins, Willibald Lang, ganz re., sowie die Spieler der Tischtennisabteilung mit ihren Abteilungsleitern, Markus Brenner, 6. v. li. und Hermann Baumgartner, 2. v. links.
Bild: P. Wieser/GZ, Text: H. Baumgartner

FC Reflexa Rettenbach
Abteilung Gymnastik/Badminton
Kinderturnen/Spaß und Sport

ES IST SOWEIT :-)
Liebe Mädels und junge Frauen,
diesen Freitag, 14.01.2022 startet unser Sportangebot „Body-Styling" in der Gemeindehalle in Rettenbach. Wir beginnen um **18:00 Uhr** mit unserer einstündigen Sportstunde. Anschließend klären wir noch alles Organisatorische und stehen für offenen Fragen zur Verfügung. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.
Bitte beachtet die aktuellen Corona-Regeln (2Gplus). Der Zugang zur Sportstätte sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich: Personen die geimpft, genesen und zusätzlich über einen Testnachweis oder eine Booster-Impfung verfügen.
Kommt doch bitte 15 Minuten vor Beginn, damit wir möglichst komplikationslos und pünktlich loslegen können.
Annette Mack 0159 03724863
Denise Hörmann 0171 1113782
Wir freuen uns auf Euch :-)

FC Reflexa Rettenbach
Abteilung Allkampf-Jitsu

Großer Kampfsport aus vielen Elementen

Vergangenes Wochenende fand in Rettenbach die Winter-Gurtprüfung im Allkampf-Jitsu statt. Sie wurde von der Deutschen Allkampf Union e.V. abgenommen; die DAU stellte auch die Prüfer Andreas Eisele (6. Dan), Fritz Kinzel (7. Dan). Zwanzig Sportler und Sportlerinnen traten zur Prüfung an, vom Weißgurt bis zum Grüngurt.

Die Sportart Allkampf-Jitsu baut sich aus den Säulen Grundschule, Fallschule, Formenlauf, Selbstverteidigung, Fight, Freikampf und Bruchtest auf. In Agawang und Dinkelscherben wird das Originalsystem Allkampf-Jitsu vom Großmeister Jakob Beck gelehrt und trainiert. Die Sportler und Sportlerinnen müssen sehr vielseitig sein, da Allkampf Elemente aus vielen Kampfsportarten wie zum Beispiel Taekwondo, Karate, Kickboxen, Jiu-Jitsu, Judo oder Aikido beinhaltet

Die kleinsten Prüflinge durften als erstes ran. Hier geht es hauptsächlich um Spaß an der Bewegung, Selbstbehauptung und darum, die ersten Grundtechniken zu demonstrieren.

Die Grundschule setzt sich aus Schritte laufen, einfachen Fußkicks und der Fallschule zusammen. Zudem werden die ersten Techniken der Selbstverteidigung abgeprüft. Bei den Sportlern zum Gelb- oder Orangegurt sollten die einzelnen Elemente schon besser gefestigt und verstanden worden sein. Gerade in den ersten 40 Allkampf-Techniken sind alle Grundtechniken enthalten, sie sind somit die Basis für den Sport. Dies wurde den Prüflingen und Zuschauern vom Prüfungsvorsitzenden Fritz Kinzel ausführlich erklärt. Im Anschluss mussten die Sportler zum Grüngurt ihr Können unter Beweis stellen. Hier merkte man nochmals einen deutlichen Unterschied zur ersten Gruppe. Aber genauso sollte es auch sein, was von den Prüfern am Ende nochmals deutlich angesprochen wurde. Die Sportler zum Grüngurt demonstrierten bereits 55 verschiedene Allkampf-Techniken, bewiesen sich im Freikampf und schlugen Bruchteste auf Fichtenbretter in verschiedenen Stärken. Alle Sportler bestanden die Gürtelprüfung und konnten ihren neuen Gurt mit Urkunde in Empfang nehmen.

Einstieg ins Allkampf-Jitsu in allen Altersklassen (ab 6 Jahre) jederzeit möglich. Infos unter Tel: 0173-9634829 oder www.allkampf-schule-kinzel.de

CSU
Ortsverband Rettenbach

Einladung an alle Mitglieder, Freunde und interessierte Mitbürger/innen

Zum digitalen Stammtisch im Ortsverband Rettenbach am
Freitag, 21.01.2022 von 19:00 – 21:00 Uhr
laden wir Sie herzlich ein.

Neben der „großen Politik“ gibt es auch im Ort viele Themen (z.B. Dorfentwicklung,…) über die wir uns gerne mit Ihnen austauschen wollen.

Um an diesem virtuellen Stammtisch teilnehmen zu können, benötigen Sie nur die Webex-App und einen Zugangslink.

Diesen erhalten Sie nach Anmeldung per Mail beim Ortsvorsitzenden Werner Brenner (w-brenner@gmx.de).

Auf Ihren Besuch freut sich
Ihr CSU-Ortsverband Rettenbach

Gesangverein
Rettenbach e. V.

Liebe Mitglieder des GV Rettenbach,
wir bedanken uns recht herzlich für die rege Teilnahme bei den Wahlen.
Im Ergebnis wurden für die Vorstandschaft Anita Deininger als Beisitzerin und Anja Schinzel als Vorsitzende im Amt bestätigt sowie Ute Egger als Kassenprüferin neu gewählt.
Als Chorleiterin wurde Christine Lerch berufen.
Wir bedanken uns bei allen bisherigen Vorstandschaftsmitgliedern für ihre Unterstützung
Die Vorstandschaft

Gartenkultur und Landespflege
Rettenbach-Harthausen

„In den allermeisten Fällen sind es nicht die Dinge, die dich unglücklich machen, sondern die Art und Weise, wie du die Dinge siehst.“ - Epiktet, 2. Jh. n. Chr. -

Eine allseits weise Sicht der Dinge, Glück und Zufriedenheit im neuen Jahr wünschen wir unseren Mitgliedern und Freunden.

Franz Feil, 1. Vorsitzender

Vereinsnachrichten aus der Vgem.

TSV Offingen 1912 e.V.
Turnen - Leichtathlektik - Vitalsport

Wir wünschen allen Mitgliedern und Interessierten ein gutes, glückliches Jahr 2022 mit viel Gesundheit; Wir bedanken uns bei Ihnen für die Treue zu unserem Verein auch in diesen schweren Zeiten der Corona-Pandemie und hoffen, Ihnen bald wieder unser volles Übungsprogramm anbieten zu können!

Abteilungsleiterin Renate Schmucker und alle Übungsleiter/innen

Die neuesten Richtlinien für den Sport gibt es voraussichtlich ab dem 12. Januar 2022.

WOCHENENDANGEBOTE
GÜLTIG AM 14./15.01.2022

SCHW.SCHNITZEL	natur und paniert	100 g	-,89
SUPPENFLEISCH	m. Bein vom Angus	100 g	-,69
BRÄT UND LEBER		250-g-Becher	1,99
KALBS- UND GUTSHOFLEBERWURST		100 g	-,99

IHR METZGEREI-BRENNER-TEAM
BERGSTRASSE 8 • 89364 RETTENBACH • TEL. 08224/1504

LKW-Ladehilfe (m/w/d)
stundenweise gesucht

Erdtex GmbH
89431 Bächingen, Westendstr. 6
Tel. 07325 924706,
info@erdtex.de

BRILLEN werke

Bahnhofstraße 48
89362 Offingen

08224 – 967 55 68

www.brillenwerke.de

2022

Liebe Kundinnen und Kunden,

wir wünschen von Herzen ein glückliches, gesundes, erfüllendes Jahr 2022

und bedanken uns für die Treue in den letzten beiden Jahren.

Wir freuen uns sehr, ab dem 01.01.2022 Viktoria Hesse (Augenoptikermeisterin & langjährige Kontaktlinsenspezialistin) mit in unserem Team zu haben.

Schön, dass du da bist.

Elena, wir wünschen dir eine wunderschöne Elternzeit und freuen uns, wenn du anschließend wieder zurück bist.

Haben Sie schon einmal Gleitsichtkontaktlinsen ausprobiert? Wir beraten Sie gerne.

Werbung bringt Erfolg

Geplante Veranstaltungen 2021/2022

Datum	Beginn	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Verein/Institution
Januar 2022				
15.1.	20 Uhr	Dienst- und Generalversammlung	Schützenheim Rettenbach	FFW Rettenbach
16.1.	14 Uhr	Narrenbaumstellen des CCH in Harth.		

KIRCHENANZEIGER

für die Pfarreiengemeinschaft Offingen / Rettenbach / Remshart

Pfarreiengemeinschaft Offingen

St. Georg	(OFF)	Pfarrer-Miller-Straße, Offingen
St. Martin	(GR)	Kirchstraße, Gundremmingen
St. Ulrich	(RB)	St.-Ulrich-Straße, Rettenbach
St. Leonhard	(RH)	Kirchplatz, Remshart
St. Ursula	(SB)	Dorfstraße, Schnuttenbach
St. Alexander	(HH)	St.-Alexander-Straße, Harthausen

Pfarramt der Pfarreiengemeinschaft

Pfarrer Thomas Schmid
Pfarrer-Miller-Str. 6, 89362 Offingen
☎ 0 82 24 / 18 09 🖷 0 82 24 / 18 77
offingen@bistum-augsburg.de
https://bistum-augsburg.de/Pfarreiengemeinschaften/Offingen

Öffnungszeiten des Pfarrbüros der Pfarreiengemeinschaft in der Pfarrer-Miller-Str. 6, Offingen

Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr	

Samstag, 15.01.2022 Mariensamstag
14:00 **RB:** Taufe des Kindes Liam Blanco Flores
16:30 **OFF: Beichtgelegenheit** in der Sakristei
17:00 **OFF:** Rosenkranz
18:00 **GR:** Rosenkranz
18:30 **GR: Vorabendmesse** (JM Ernst Böck mit verst. Angeh.)
18:30 **SB:** Wortgottesdienst
18:30 **RB: Vorabendmesse** mit der FFW (für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rettenbach)

Sonntag, 16.01.2022 2. SONNTAG IM JAHRESKREIS
9:00 **RH: Heilige Messe**
10:00 **OFF:** Rosenkranz
10:30 **OFF: Pfarrgottesdienst** für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarreiengemeinschaft (Adelheid u. Franz Ortner / Josef u. Barbara Eberle mit Tochter Cilly)

Montag, 17.01.2022 Hl. Antonius
17:00 **SB:** Rosenkranz
17:00 **OFF:** Rosenkranz

Dienstag, 18.01.2022 Kathedra Petri zu Rom
17:55 **OFF:** Feierlicher Rosenkranz
18:30 **OFF: Heilige Messe** (latein)
(für die lebenden u. verstorbenen Mitgliede des Dritten Ordens)

Mittwoch, 19.01.2022
17:00 **OFF:** Rosenkranz
18:00 **GR:** Rosenkranz
18:30 **GR: Heilige Messe**

Donnerstag, 20.01.2022 Hl. Fabian und Sebastian
18:00 **OFF:** Rosenkranz
18:30 **OFF: Heilige Messe** (Fritz Schuster)

Freitag, 21.01.2022 Hl. Agnes
17:00 **OFF:** Rosenkranz

Samstag, 22.01.2022 Hl. Vinzenz
16:30 **OFF: Beichtgelegenheit** in der Sakristei
17:00 **OFF:** Rosenkranz
18:00 **GR:** Rosenkranz
18:30 **GR: Vorabendmesse**

Sonntag, 23.01.2022 3. SONNTAG IM JAHRESKREIS
9:00 **RB: Heilige Messe**
9:00 **SB: Heilige Messe** (Dreißigstmesse Manfred Jedelhauser / Hildegard u. Jakob Jedelhauser mit verst. Angeh./Gerlinde Zahler mit verst. Angeh.)
10:00 **OFF:** Rosenkranz
10:30 **OFF: Pfarrgottesdienst** für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarreiengemeinschaft
(Barbara u. Paul Berger mit verst. Angeh.)

INFORMATIONEN AUS DER PG

Hygienemaßnahmen

Die Diözese empfiehlt wieder das durchgängige Tragen von FFP2-Masken in den Gottesdiensten. Geben wir in diesen besonderen Zeiten aufeinander Acht!

Pfarrgemeinderatswahl 2022

Die Wahl eines neuen Pfarrgemeinderates 2022 für die Pfarrgemeinde Offingen findet am **20.03.2022** statt. Wenn sie sich berufen fühlen, sich für die Pfarrei in diesem Gremium einzubringen oder sie geeignete Kandidaten dafür vorschlagen möchten, können sie sich gerne im Pfarrbüro Tel. 1809 oder beim Vorstand des Wahlausschusses, Bertram Stenzel Tel. 1614 melden. Sie können auch formlos einen Kandidatenvorschlag, notiert auf einem Zettel, in den Briefkasten des Pfarrbüros einwerfen.
Der Wahlausschuss für die PGR-Wahl 2022